

Gesellschaftsvertrag der Region Rendsburg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Region Rendsburg GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck und damit Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Region Rendsburg als Wirtschafts- und Siedlungsstandort. Dazu gehört beispielsweise und insbesondere,
 1. eine Gesamtstrategie für die Region Rendsburg als Wirtschafts- und Siedlungsstandort einschließlich der Vermarktung zu entwickeln, fortzuschreiben und umzusetzen,
 2. einen einheitlichen Außenauftritt einschließlich eines Markenauftritts (Corporate Design) der Region Rendsburg zu entwickeln, umzusetzen und bei Bedarf zu überarbeiten,
 3. die Region Rendsburg gegenüber bestehenden oder ansiedlungswilligen Unternehmen zu vermarkten und als Ansprechpartner für Unternehmen zu fungieren,
 4. Unternehmen bei der Ansiedelung in der Region Rendsburg z.B. auf der Grundlage eines bestehenden Einzelhandelskonzepts zu beraten,
 5. in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen ein Leerstandsmanagement zu entwickeln und umzusetzen,
 6. Projekte in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umweltschutz und Sport in der Region Rendsburg gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anzuregen oder eigenständig, in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von anderen Stellen durchzuführen,
 7. Unternehmen in der Region Rendsburg untereinander und mit öffentlichen Stellen zu vernetzen,
 8. regionale Initiativen, die der Region Rendsburg förderlich sind, ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Die Region Rendsburg im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist das Gebiet der Städte und Gemeinden, die Träger der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernehmen
 1. die Initiative Region Rendsburg e.V. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 €,
 2. die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.500,00 €.
- (3) Die Einlagen sind zum Nennbetrag der Geschäftsanteile in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus höchstens zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
- (2) Eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellt die Initiative Region Rendsburg e.V., die andere Geschäftsführerin oder den anderen Geschäftsführer bestellt die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR.

§ 7 Vertretung und Führung der Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinsam. Ihnen kann Einzelvertretungsmacht erteilt werden. Solange nur eine alleinige Geschäftsführerin oder ein alleiniger Geschäftsführer bestellt ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2), vertritt sie oder er die Gesellschaft allein. Jede Geschäftsführerin und jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.
- (3) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.

- (4) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen für die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss:
1. die Veräußerung des gesamten Vermögens der Gesellschaft oder des Unternehmens im Ganzen
 2. den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung, die Änderung oder die Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft,
 3. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen,
 4. die Umwandlung oder Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel,
 5. die Aufnahme neuer oder die wesentliche Erweiterung bestehender Geschäftszweige innerhalb und außerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes,
 6. die Errichtung, die Veräußerung und die Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten,
 7. die Einstellung oder die wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige,
 8. die Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sofern die Beteiligungsquote 25 % übersteigt,
 9. Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 10. den Abschluss von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse, wenn die Laufzeit 12 Monate übersteigt oder wenn die Verpflichtung der Gesellschaft 10.000,00 € insgesamt übersteigt, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 11. die Aufnahme von Darlehen, wenn die Verpflichtung der Gesellschaft 10.000,00 € übersteigt, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 12. die Gewährung von Bürgschaften oder Garantien durch die Gesellschaft sowie der Verzicht auf Forderungen, wenn der Wert 10.000,00 € übersteigt,
 13. die Einstellung und die Entlassung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit einem Bruttogehalt von mehr als 70.000,00 € pro Jahr,
 14. die Erteilung von Prokuren und Gesamtvollmachten,
 15. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, soweit nicht die die Kommunalaufsichtsbehörde den Abschlussprüfer bestimmt,
 16. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit Unternehmen, die mit der Gesellschaft verbunden sind,

17. die Inkraftsetzung und Änderung der Regelungen über das Corporate Design der Region Rendsburg.

Durch Gesellschafterbeschluss können über die in Satz 1 genannten Geschäfte hinaus weitere Geschäfte der Zustimmungspflicht unterworfen werden.

- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag oder – allgemein oder im Einzelfall – durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt sind oder werden.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan. Erhebliche Abweichungen sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschafter können weitergehende Berichtspflichten beschließen. Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR berichtet ihren Mitgliedern und deren Beteiligungsverwaltungen (§ 109 a der Gemeindeordnung) nach den für sie geltenden Regelungen auch über Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (7) Die Berichtspflichten nach Absatz 6 lassen die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter unberührt. Soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt ist, stehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 51 a GmbHG auch der Beteiligungsverwaltung der (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Städte Rendsburg und Büdelsdorf, der Gemeinde Fockbek sowie der Ämter Eiderkanal, Hüttener Berge und Jevenstedt zu.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet in den ersten neun Monaten eine Gesellschafterversammlung statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.
- (2) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Einladung zur Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, ist der Entwurf des Jahresabschlusses beizufügen. Die Gesellschafterversammlung kann, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften verzichten.
- (3) Soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt, leitet die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung.
- (4) An der Gesellschafterversammlung dürfen teilnehmen
 1. bis zu vier Mitglieder des Vorstands der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR,

2. bis zu vier Mitglieder des Vorstands der Initiative Rendsburg e.V.,
3. die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (§ 109 a der Gemeindeordnung) der Städte Rendsburg und Büdelsdorf, der Gemeinde Fockbek sowie der Ämter Eiderkanal, Hüttener Berge und Jevenstedt.

Die Geschäftsführung lädt die nach Satz 1 Nr. 3 Teilnahmerechtigten gleichzeitig mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung ein. Die Städte Rendsburg und Büdelsdorf, die Gemeinde Fockbek sowie die Ämter Eiderkanal, Hüttener Berge und Jevenstedt teilen der Geschäftsführung die Namen ihrer für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten rechtzeitig mit. Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung steht nur den Gesellschaftern als solchen und nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 zu.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf den Umfang des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung zwingend vorgeschrieben ist, können Gesellschafterbeschlüsse schriftlich unter Beachtung des § 48 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind; die Zustimmung in der Sache gilt zugleich als Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung.
- (2) Der Beschlussfassung durch Gesellschafterbeschluss unterliegen die folgenden Angelegenheiten:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
 4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung,
 5. der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer,
 6. die Befreiung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers von § 181 BGB,
 7. die Erteilung von Einzelvertretungsmacht an eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer,
 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern,

9. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts; wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, beschließen die Gesellschafter über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers,
 10. die Zustimmung zu den in § 7 Absatz 4 Satz 1 genannten Maßnahmen,
 11. die Einführung weiterer Zustimmungsvorbehalte nach § 7 Absatz 4 Satz 2,
 12. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung sowie die Abberufung von Liquidatoren.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 10 Wirtschaftsgrundsätze, Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan im Sinne der §§ 12 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) vom 15.08.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der darin enthaltene fünfjährige Finanzplan sind den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 11 Geschäftsjahr und Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsrechte

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- (3) Dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rendsburg werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses sind innerhalb von

acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.

§ 12 Veröffentlichung von Bezügen

- (1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung sowie etwaiger Aufsichtsratsmitglieder jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB veröffentlicht werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für
1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 1 genannten Angaben auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht werden (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung).

§ 13 Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gilt § 29 GmbHG.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter darf mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals zum 31.12.2020. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Gesellschaft zu richten.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

§ 15 Abfindung

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
- (2) Die Zahlung nach Absatz 1 ist in 5 gleichen Jahresraten auszuführen, wobei die Fälligkeit der ersten Rate sechs Monate seit Vollzug des Ausscheidens, die folgenden Raten je ein Jahr später zu zahlen sind. Die Vergütung ist mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz (§ 247 Absatz 2 BGB) von der jeweilig noch geschuldeten Höhe zu verzinsen.

§ 16 Bekanntmachungen, Schriftformklausel, Gründungskosten

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für eine Abrede über diese Schriftformklausel selbst.
- (3) Soweit in diesem Vertrag die Schriftform vorgeschrieben ist, genügt die telekommunikative Übermittlung (§ 127 Absatz 2 Satz 1 BGB).
- (4) Die Gründungskosten (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10 % des nominellen Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter anteilig zu ihrem Gesellschafteranteil.

§ 17 Gültigkeitsklausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung gilt das als vereinbart, was dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Beurkundungshinweise, Unterschriften